

Völkerrechtliche Verpflichtungen zur Kriminalitätsbekämpfung und das Strafrecht der DDR

Die DDR gehört zahlreichen internationalen Konventionen, Abkommen und Verträgen an, die sich auf die Bekämpfung der internationalen Verbrechen bzw. von Straftaten internationalen Charakters beziehen.³

Zu den internationalen Verbrechen zählen:

- die Verbrechen gegen den Frieden, die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in Artikel 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg definiert worden sind;⁴
- die Genocid-,⁵ Ökocid- und Biocidverbrechen;
- die Apartheidverbrechen;⁶
- das internationale Söldnertum.

Zu den Straftaten *internationalen Charakters* werden üblicherweise folgende Gruppen von Straftaten gerechnet:

1. Straftaten, die der friedlichen Zusammenarbeit und der normalen Verwirklichung der zwischenstaatlichen Beziehungen Schaden zufügen (z. B. durch Terrorismus, Flugzeugentführung, ungesetzliche Rundfunksendungen);
2. Straftaten, die die internationale ökonomische und sozial-kulturelle Entwicklung schädigen (zum Beispiel durch Geldfälschung, Verbreitung von Suchtmitteln, Meeresverschmutzung, Straftaten gegen das nationale Kulturerbe der Völker);
3. Straftaten, die sich gegen die Persönlichkeit oder persönliches oder staatliches Eigentum oder moralische Werte richten (zum Beispiel durch Sklaverei, Frauen- und Kinderhandel, Verbreitung von pornographischen Erzeugnissen, Piratentum);
4. andere Straftaten internationalen Charakters (zum Beispiel Straftaten an Bord eines Luftfahrzeuges, Zerstörung oder Beschädigung eines Unterwasserkabels und Unterlassen von Hilfe auf See).

Mit der Übernahme von völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung solcher Straftaten bringt die DDR ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, zur Wahrung des Friedens und zur Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz beizutragen. Diese Straftaten sind in besonderem Maße geeignet, die friedliche Zusammenarbeit der Staaten und Völker zu stören. Ihre entschlossene Bekämpfung erfordert deshalb ein übereinstimmendes Vorgehen der

internationalen Staatengemeinschaft. Die sozialistischen Staaten, darunter auch die DDR, sind im Rahmen der Vereinten Nationen bemüht, zur Bekämpfung der schwersten, friedensgefährdenden internationalen Verbrechen völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen herbeizuführen, insbesondere aber einen UNO-Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschen („Draft Code of offences against the peace and security of mankind“) zu schaffen.⁷

i

Das System völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Bekämpfung solcher Straftaten wird mitunter als *internationales Strafrecht* bezeichnet. Der sowjetische Strafrechtswissenschaftler Karpez definiert es als „ein Normensystem, welches sich im Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen den souveränen Staaten oder internationalen Organen oder Organisationen entwickelt und das der Verteidigung des Friedens, der Sicherheit der Völker und der internationalen Rechtsordnung sowohl vor den schwersten internationalen Verbrechen, die gegen den Frieden und die Menschlichkeit gerichtet sind, als auch vor anderen Verbrechen internationalen Charakters, die in internationalen Verträgen, Konventionen oder ähnlichen Rechtsakten internationalen Charakters vorgesehen sind, dient.“

Diese Verbrechen werden entsprechend speziellen Akten (Statuten, Konventionen) oder Verträgen, die zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit den Normen des nationalen Strafrechts abgeschlossen wurden, bestraft.⁸ Bei dem sogenannten internationalen Strafrecht handelt es sich folglich nicht um ein supranationales, überstaatliches Strafrecht, das die Staaten bindet, sondern um völkerrechtlich vereinbarte Grundsätze

3 Vgl. die Übersicht in dem Hinweis zu § 80 Abs. 3 Ziff. 2 StGB in: Strafgesetzbuch - StGB - sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen. Textausgabe, Berlin 1981, S. 48.

4 Vgl. „Statut für den Internationalen Militärgerichtshof“, in: Völkerrecht. Dokumente, Teil 1, Berlin 1980, S. 147.

5 Vgl. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Genocid-Konvention) vom 9. 12. 1948, GBl. II 1974 Nr. 10 S. 170.

6 Vgl. Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens vom 30. 11. 1973, GBl. II 1974 Nr. 26 S. 491.

7 Vgl. G. Görner/R. Meissner, „Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf der 36. Tagung der UN-Vollversammlung“, Neue Justiz, 1982/4, S. 162.

8 I. I. Karpez, Prestuplenija meshdunarodnowo chaktera, Moskau 1979, S. 30.